

Gemeinde Dauchingen
Schwarzwald-Baar-Kreis

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Dauchingen hat am 21. September 1992 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Die Durchschnittssätze betragen bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	57,00 Euro

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Reisekostenvergütung

Bei auswärtiger Dienstverrichtung erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung

der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01. Januar 1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. März 1981 außer Kraft.

Dauchingen, den 21. September 1992

gez. Elmar Österreicher
Bürgermeister

	vom	Anzeige gem. § 4 GemO beim LRA	Öffentl. Be- kanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getre- ten am
Satzung	21.09.1992	26.11.1992	20.11.1992	01.01.1993
1. Änderung (Euro- Anpassung- Satzung)	23.07.2001	25.07.2001	03.08.2001	01.01.2002
2. Änderung	20.10.2014	24.10.2014	24.10.2014	01.01.2015
3. Änderung	18.09.2023	25.09.2023	22.09.2023	01.01.2024